

LEIMENTAL

STATUTEN

---

**Astronomische Gesellschaft  
Leimental**

---

*Gegründet:*

26.12.2015

*Widmung:*

TEUTATES

Koordinaten: 608396 / 259180

06.01.2023

## Präambel

*Im Namen Teutates des Allmächtigen!*

*Die astronomische Gesellschaft Leimental,*

*in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,*

*im Bestreben, den Bund der Gestirne zu erneuern,*

*um Freiheit und Frieden in Solidarität und Offenheit*

*gegenüber der Galaxis zu stärken,*

*im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre*

*Vielfalt in der Einheit zu leben,*

*gibt sich folgende Statuten:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Die Astronomische Gesellschaft Leimental ist ein Verein im Sinne des Artikels 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ettingen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **Art. 2**

Der Verein bezweckt die Erkundung der Milchstrasse und den Raum darüber hinaus unter Verwendung bestmöglichem, technischem Instrumentarium zur Erlangung neuer Erkenntnisse über die Wirkung und Entfaltung des Universums.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder sachkundige Astronom werden, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat und sämtliche Planeten unseres Sonnensystems kennt.

### Art. 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und Teutates huldigen.

### Art. 5

Astronomen, welche dem Verein beitreten wollen, haben unverbindlich an mindestens zwei Anlässen (Sitzungen, Anlässe, etc.) teilzunehmen.

### Art. 6

Ein Astronom wird von einem Mitglied zur Aufnahme empfohlen. An einer Generalversammlung oder einer ausserordentlich einberufenen Sternstunde folgt eine Abstimmung, wobei die Aufnahme erfolgt, wenn sich mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Aufnahme aussprechen, sowie der potentielle Astronom die Planeten unseres Sonnensystems aufzählen vermag. Das qualifizierte Mehr gilt mit fünf oder mehr ordentlichen Mitglieder.

**Art. 7**

Gilt der Astronom gemäss Art. 5 und Art. 6 als aufgenommen, so wird er in der gleichen Mitgliederversammlung des Vereins zum ordentlichen Mitglied.

**Art. 8**

Die ordentlichen Mitglieder sind dazu verpflichtet, eine jährliche Gebühr von 50 CHF zu entrichten.

**Art. 9**

Jedes neueintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 5 CHF zu entrichten. Es wird ihm ein Exemplar der Vereinsstatuten abgegeben. Ferner wird dem Mitglied eine Einführung in die Anwendung eines Teleskops gegeben.

**Art. 10**

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Präses durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

**Art. 11**

Personen, welche nicht Angehörige der Astronomischen Gesellschaft Leimental sind, die sich finanziell jedoch für den Verein einsetzen, gelten für das Jahr, in welchem die Spende getätigt wurde, als Gönner des Vereins. Gönner haben dem Verein gegenüber keine Rechte und Pflichten.

**Art. 12**

Will ein Mitglied des Vereins austreten, so hat er seine Gründe dem Präses schriftlich mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe seines Austritts verliert er alle Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber, ausgenommen der Beitragspflicht, die für das Jahr, in dem er ausgetreten ist, voll zu entrichten ist.

**Art. 13**

Verletzt ein Mitglied die Beitragspflicht gemäss Art. 8 erfolgt nach spätestens drei Monaten eine Mahnung durch den Vorstand. Wird die Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages unterlassen, wird die Mitgliedschaft im Verein auf Ende des Jahres unabdingbar gekündigt.

**Art. 14**

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

**Art. 15**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **III. Organisation**

#### **A. Der Vorstand**

##### **Art. 16**

Der Vorstand besteht aus Präses, Vicepräses, Quästor, Actuar und Consigliere.

##### **Art. 17**

Der Vorstand wird in folgender Reihenfolge gewählt: Präses, Vicepräses, Quästor, Actuar und Consigliere.

##### **Art. 18**

Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so folgt ein weiterer Wahlgang. Bei einem weiteren Wahlgang bleiben drei, bei einem dritten die zwei Vorgeschlagenen, die im vorherigen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, in der Wahl. Gewählt ist, wer in einem ersten oder zweiten Wahlgang das absolute Mehr, in einem dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

#### **1. Der Präses**

##### **Art. 19**

Der Präses hat den Vorsitz in den Versammlungen und ordentlichen Sitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen. Die Kollektivunterschrift von Präses und einem weiteren Vorstandsmitglied verpflichtet den Verein. Er kontrolliert das Protokoll und genehmigt es durch Unterschrift. Er ist verantwortlich für die

---

Gestaltung eines ansprechenden astronomischen Jahresprogramms und dessen Informierens an alle Mitglieder. Er fördert die Diskussion und das Interesse an aktuellen Fragestellungen in astronomischen Sachthemen.

## **2. Der Vicepräses**

### **Art. 20**

Der Vicepräses unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder und vertritt sie während ihrer Abwesenheit.

## **3. Der Quästor**

### **Art. 21**

Der Quästor verwaltet unter persönlicher Haftbarkeit das gesamte Finanzvermögen des Vereins, und besorgt alle finanziellen Angelegenheiten. Er stellt jedem Mitglied am Anfang des gregorianischen Kalenderjahres eine Rechnung gemäss Art. 8 aus.

## **4. Der Actuar**

### **Art. 22**

Der Actuar führt das Protokoll über sämtliche Verhandlungen und Anlässe des Vereins. Er informiert den Verein über Wahlen und Beschlüsse der vorangegangenen Sitzung. Er stellt jedem Mitglied nach einer Statutenrevision den revidierten Text zu.

## **4. Der Consigliere**

### **Art. 23**

Der Consigliere beschäftigt sich mit allerlei juristischen Belangen des Vereins und informiert die Mitglieder über mögliche Konfrontationen mit weltlichen Gesetzgebungen.

## **IV. Geschäftsordnung**

### **A. Mitgliederversammlung**

#### **Art. 24**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im vierten Quartal statt.

#### **Art. 25**

Traktandierungsanträge sind bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präses zu richten. Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

#### **Art. 27**

Der Präses oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende legt die Traktandenliste vor. Gegen diese können Abänderungsanträge gestellt werden. Die Traktandenliste ist von den Mitgliedern offen mit einfachem Mehr zu genehmigen.

#### **Art. 28**

Die Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes verlangen, in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

**Art. 29**

Ist eine dringliche Abstimmung notwendig, kann im Ausnahmefall eine Abstimmung zu Anschaffungen für Vereinszwecke im Wert von unter 250 CHF in digitaler Form abgehalten werden. Das Organ für die dringliche Abstimmung ist eine Gruppe aller Mitglieder auf einem handelsüblichen Messenger. Für den Fall, dass ein Mitglied keinen Zugang zur Gruppe besitzt, wird der Präses das Vereinsmitglied persönlich kontaktieren und die Entscheidung im Sinne des Mitgliedes in die dringliche Abstimmung einbringen.

Einzig der Präses kann eine dringliche Abstimmung lancieren. Nach einer ausführlichen und technisch fundierten Beschreibung des Sachverhaltes und der Deklaration der Abstimmung als dringlich, erhalten die Mitglieder 48 Stunden Zeit um ihre Stimme eindeutig abzugeben. Die Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes verlangen, mit einfachem Mehr gefasst.

**Art. 30**

Über alle Verhandlungen der Mitgliederversammlung führt der Actuar genauestens Protokoll. Er informiert die Sektion über Wahlen und Beschlüsse der vorangegangenen Sitzung. Der Präses bezeugt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Protokolleintragungen.

## **B. Quästurbestimmungen**

### **Art. 31**

Für Vereinsschulden haftet das Vereinsvermögen.

### **Art. 32**

Der Quästor führt in persönlicher Haftbarkeit alle finanziellen Geschäfte des Vereins. Er wird erst durch die Décharge des Vereins an der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

### **Art. 33**

Jedes Mitglied hat gemäss Art. 8 ein ordentlicher Jahresbeitrag zu entrichten. Der Quästor führt ein Pflichtenheft über die Mitgliederbeiträge.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 34**

Beschlüsse, die den Statuten oder dem zwingenden Völkerrecht widersprechen, sind nichtig.

### **Art. 35**

Durch die vorliegenden Statuten werden alle, früheren Statuten und alle den vorliegenden Statuten widersprechenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

### **Art. 36**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft und Wirklichkeit.